

MUSTERDOKUMENTATION

**FÜR
NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG
NACH DEUTSCHEM RECHT**

(Stand: Juli 2019)

Muster der Urkunde

[Falls keine Nullkuponanleihe, einfügen]:

Kupontermine (Zinszahlungstage)

Seriennummer: [●]

jährlich am [●]

erstmals am [●]

Nennbetrag EUR **[Nennbetrag einfügen]****[Maßgebliches einfügen]:** Kündbare / fix verzinsliche / Nullkupon]

Namensschuldverschreibung 20[●] – 20[●]

der **[Emittentin einfügen]**

Urkunde

über Nominale EUR **[verbrieftes Nominale einfügen]** (in Worten: Euro **[verbrieftes Nominale in Worten einfügen]**)

Diese Urkunde ist ausgestellt über die **[Maßgebliches einfügen: kündbare / fix verzinsliche / Nullkupon] Namensschuldverschreibung 20[●] – 20[●]** (die "Namensschuldverschreibung") der **[Emittentin einfügen]** (die "Emittentin") für die die beigefügten Anleihebedingungen gelten (die "Anleihebedingungen"). In dieser Urkunde verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die ihnen in den Anleihebedingungen zugewiesene Bedeutung.

Die Emittentin verpflichtet sich, an **[Name des ersten Anleihegläubigers einfügen]** bzw. denjenigen Anleihegläubiger, an den die Namensschuldverschreibung gemäß den Anleihebedingungen abgetreten wird, ggf. gegen eine entsprechende Bestätigung, die unter Beachtung von Ziffer 9.3 (*Erklärungen des Treuhänders*) der Anleihebedingungen abgegeben wurde, die gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge, insbesondere an Kapital und ggf. Zinsen, an den in den Anleihebedingungen festgesetzten Zahlungsterminen zu zahlen.

Diese Urkunde ist nur gültig, wenn sie in Einklang mit den Anleihebedingungen von der Emittentin unterzeichnet ist. Die Namensschuldverschreibung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

[Emittentin einfügen]am **[Datum einfügen]**

Muster der Anleihebedingungen

QOXDBAxxxxx

Seriennummer: [●]

Nennbetrag EUR [Nennbetrag einfügen]

[Maßgebliches einfügen: Kündbare / fix verzinsliche / Nullkupon] Namensschuldverschreibung
20[●] – 20[●]
der [Emittentin einfügen]

Begebungstag [Begebungstag einfügen]

Wichtiger Hinweis

MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNG – Die Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Namensschuldverschreibung hat – ausschließlich für den Zweck des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs – zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Namensschuldverschreibung geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden, jeweils im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU [(in der jeweils gültigen Fassung)] ("**MiFID II**"), umfasst; und (ii) der folgende Kanal für den Vertrieb der Namensschuldverschreibung an professionelle Investoren und geeignete Gegenparteien angemessen ist: Beratungsfreies Geschäft. Jede Person, die in der Folge die Namensschuldverschreibung anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertriebsunternehmen**") soll die Beurteilung des Zielmarkts des Konzepteurs berücksichtigen; ein Vertriebsunternehmen, welches MiFID II unterliegt, ist indes dafür verantwortlich, seine eigene Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Namensschuldverschreibung durchzuführen und angemessene Vertriebskanäle, zu bestimmen.

Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum – Die Namensschuldverschreibung ist nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EW**") bestimmt und sollte Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der MiFID II; (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97/EU [(in der jeweils gültigen Fassung),] ("**Versicherungsvertriebsrichtlinie**"), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 [(in der jeweils gültigen Fassung),] ("**Prospekt-VO**"). Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 [(in der jeweils gültigen Fassung),] ("**PRIIPs-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Namensschuldverschreibung an Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Namensschuldverschreibung an Kleinanleger im EWR nach der PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

1. Nennbetrag, Form, Verbriefung, Übertragung, Verwahrung und Anleihegläubiger

1.1 *Nennbetrag.* Diese **[Maßgebliches einfügen: kündbare / fix verzinsliche / Nullkupon]** Namensschuldverschreibung wird von der **[Emittentin einfügen]** (die "Emittentin") im Nennbetrag von EUR **[Nennbetrag in Euro einfügen]** (in Worten: **[Nennbetrag in Worten einfügen]** Euro), (der "Nennbetrag" und die "Namensschuldverschreibung") gemäß diesen Anleihebedingungen (die "Anleihebedingungen") begeben und in Form eines nicht öffentlichen Angebotes platziert.

1.2 *Form.* Die Namensschuldverschreibung wird mit dem oben unter Ziffer 1.1 (*Nennbetrag*) festgelegten Nennbetrag als Urkunde (die "Urkunde") ausgestellt. Die Urkunde lautet auf den darin bezeichneten Namen und ist von vertretungsbefugten Personen der Emittentin (oder ihrer Bevollmächtigten) eigenhändig gezeichnet.

1.3 *Übertragung.*

(a) Die Namensschuldverschreibung wird durch Abtretung gemäß §§ 398 ff deutsches Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) übertragen. Die Zession wird durch das ordnungsgemäße Vervollständigen und die Unterzeichnung einer Übertragungserklärung (welche im Wesentlichen dem Muster in Anlage ./1 zu diesen Anleihebedingungen entspricht) vorgenommen. Der Neugläubiger kann Rechte aus dieser Namensschuldverschreibung nur herleiten, wenn die ordnungsgemäß vervollständigte und unterzeichnete Übertragungsanzeige (welche im Wesentlichen dem Muster in Anlage ./2 zu diesen Anleihebedingungen entspricht) bei dem gemäß Ziffer 6.1 (*Beauftragte Stellen*) bestellten Zustellungsbevollmächtigten unter Beachtung dieser Ziffer 1.3 (*Übertragung*) durch den Altgläubiger eingereicht wurde und im Falle einer Treuhändersperre der Treuhänder der Abtretung unter Beachtung von Ziffer 9.3 (*Erklärungen des Treuhänders*) schriftlich zugestimmt hat.

(b) Eine Abtretung der Namensschuldverschreibung ist ausschließlich im Ganzen und an geeignete Gegenparteien gemäß Artikel 30 Abs. 2 oder an professionelle Kunden gemäß Anhang II Abschnitt I der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU vom 15. Mai 2014 ("**MiFID II**") oder eine Nachfolge-Richtlinie mit Sitz und Geschäftsleitung außerhalb der Republik Österreich zulässig. Eine Übertragung an Kleinanleger gemäß MiFID II ist nicht zulässig.

Während eines Zeitraums von 15 Bankarbeitstagen vor dem jeweiligen Zinszahlungstag (soweit anwendbar) oder dem Endfälligkeitstag **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen: oder, im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin gemäß Ziffer 5.2 (*Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin*), dem Wahl-Rückzahlungstag]** ist eine Abtretung der Namensschuldverschreibung nicht möglich.

(c) Soweit nicht ein zuständiges Gericht etwas anderes entschieden hat oder zwingendes Recht etwas anderes verlangt, dürfen die Emittentin und die Zahlstelle die dem Zustellungsbevollmächtigten durch eine Übertragungsanzeige angezeigte Person als den ausschließlichen Berechtigten der Urkunde und der sich daraus ergebenden Rechte behandeln. Es ist ein Unterschriftenverzeichnis der vertretungsbefugten Personen des Neugläubigers oder – sofern der Neugläubiger eine natürliche Person ist – eine Unterschriftenprobe beizufügen. Die Einreichung hat persönlich bei dem Zustellungsbevollmächtigten oder mittels vom Neugläubiger beauftragter anerkannter

Botendienste auf Risiko des Neugläubigers zu erfolgen. Etwaige Zins- und Kapitalzahlungen erfolgen nach Maßgabe von Ziffer 6.5 (*Zins- und Kapitalzahlungen*). Alle Nachrichten an die Emittentin haben unter Beachtung von Ziffer 9.1 (*Benachrichtigungen*) an den Zustellungsbevollmächtigten zu erfolgen.

- (d) Abtretungen werden vorbehaltlich anwendbarer aufsichtsrechtlicher und sonstiger rechtlicher Beschränkungen vorgenommen. Die im Zusammenhang mit einer Abtretung der Namensschuldverschreibung stehenden Gebühren Dritter und/oder Steuern und Abgaben sind vom jeweiligen Anleihegläubiger zu tragen, nicht jedoch von der Emittentin oder Beauftragten Stellen. Sofern die Emittentin oder eine Beauftragte Stelle im Rahmen einer Übertragung der Namensschuldverschreibung mit Gebühren Dritter und/oder Steuern und Abgaben belastet wird, sind ihr diese von den an einer Übertragung mitwirkenden Anleihegläubigern zu ersetzen.
- 1.4 *Gläubiger der Namensschuldverschreibung*. "**Anleihegläubiger**" bezeichnet, ausgenommen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder über Auftrag oder Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde, jede Person, die als Berechtigter gemäß Ziffer 1.2 (*Form*) in der Urkunde bezeichnet wird oder die dem Zustellungsbevollmächtigten gemäß Ziffer 1.3 (*Übertragung*) angezeigt wurde.

2. Status

- 2.1 *Status*. Die Namensschuldverschreibung stellt Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) dar.

Die Namensschuldverschreibung begründet direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

Wobei:

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation – CRR*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten**" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § [100 Abs. 2] [*andere maßgebliche Bestimmung einfügen*] BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

- "**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Behörde gemäß Artikel 4 Abs. 1 Nr. 129 CRR, die für eine Sanierung oder Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.
- 2.2 *Kein(e) Aufrechnung/Netting.* Die Namensschuldverschreibung unterliegt keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.
- 2.3 *Keine Sicherheiten/Garantien; Keine Verbesserung des Ranges.* Die Namensschuldverschreibung ist nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus der Namensschuldverschreibung einen höheren Rang verleiht. Im Besonderen genießt sie nicht den Schutz der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ) oder den Schutz des Raiffeisen Kundengarantiefonds Oberösterreich (RKOÖ).
- [2.4 *Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen.* Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß der Namensschuldverschreibung (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Kündigung der Namensschuldverschreibung.]

3. Laufzeit

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibung beginnt am **[Datum des Begebungstages einfügen]** (der "**Begebungstag**") und endet vorbehaltlich einer etwaigen vorzeitigen Rückzahlung, mit Ablauf des dem **[Datum des Endfälligkeitstages einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") vorangehenden Tages.

4. Zinsen

[IM FALLE EINER FIXEN VERZINSUNG EINFÜGEN:

- 4.1 *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Namensschuldverschreibung wird bezogen auf ihren Nennbetrag mit jährlich **[Zinssatz einfügen]** % ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (wie in Ziffer 3. (*Laufzeit*) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am **[Festzinstermine(e) einfügen]** eines jeden Jahres (jeweils ein "**Zinszahlungstag**") zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]** **[Wenn anwendbar, einfügen:** (langer/kurzer erster Kupon)] (der "**erste Zinszahlungstag**").
- 4.2 *Zinsperiode.* "**Zinsperiode**" bedeutet den Zeitraum vom Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). **[Maßgebliches einfügen:** Die erste/letzte *Zinsperiode* ist kurz/lang, sie beginnt am **[Datum des Beginns der Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum des Endes Zinsperiode einfügen].]**
- 4.3 *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Namensschuldverschreibung endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig wird. Falls die Emittentin die Namensschuldverschreibung bei Fälligkeit nicht oder nicht in voller Höhe zurückzahlt, endet die Verzinsung auf den ausstehenden Kapitalbetrag dieser

Namensschuldverschreibung nicht an dem der Fälligkeit der Namensschuldverschreibung vorangehenden Tag, sondern erst mit dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung des auf die Namensschuldverschreibung ausstehenden Kapitalbetrags vorangeht. Die Verzinsung des ausstehenden Kapitalbetrages der Namensschuldverschreibung sowie die Verzinsung allenfalls ausstehender Zinsbeträge erfolgt vom Tag der Fälligkeit bis zu dem Tag, der der tatsächlichen (Rück-)Zahlung der auf die Namensschuldverschreibung ausstehenden Beträge an Kapital und Zinsen vorangeht, zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen.

- 4.4 *Zinstagequotient*. "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"): [Actual/Actual (ICMA)] [(Actual/360)] [(30/360)].

[Im Fall von "Actual/Actual (ICMA)" einfügen:

- (a) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt aus: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode; und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr; und
- (b) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus: (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode; und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr; und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus: (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode; und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Fall von "Actual/360" einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

[Im Fall von "30/360" einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn: (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist; oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[IM FALLE EINES NULLKUPONS EINFÜGEN:

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Namensschuldverschreibung.]

5. Rückzahlung

- 5.1 *Rückzahlung bei Endfälligkeit*. Soweit nicht zuvor bereits **[falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin und/oder aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:** gemäß [Ziffer 5.2 (Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin)] [und/oder] [Ziffer 5.4 (Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen)] zurückgezahlt oder] zurückgekauft und entwertet, wird die Namensschuldverschreibung am Endfälligkeitstag **[falls keine Nullkuponanleihe, einfügen:** zum Nennbetrag] **[falls Nullkuponanleihe, einfügen:** zu [●] % des Nennbetrages] zurückgezahlt.

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- 5.2 *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibung insgesamt, jedoch nicht teilweise, am bzw. an jedem Wahl-Rückzahlungstag (Call) zu **[bei anderen Namensschuldverschreibungen als Nullkupon Namensschuldverschreibungen, einfügen:** ihrem Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum jeweiligen Wahl-Rückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen] **[oder im Fall von Nullkupon-Namensschuldverschreibungen einfügen:** dem Amortisationsbetrag] zurückzuzahlen, sofern die Voraussetzungen nach Ziffer 5.[4/5] (*Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf*) erfüllt sind.

"Wahl-Rückzahlungstag (Call)" bezeichnet **[Datum(en) des (der) Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]**.

[Im Fall von Nullkupon-Namensschuldverschreibungen einfügen:

Der Amortisationsbetrag am "Wahl-Rückzahlungstag (Call)" **[Datum(en) des (der) Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]** beträgt [●] % des Nennbetrages.]

Die Rückzahlung am Wahl-Rückzahlungstag (Call) bedarf der vorherigen Kündigung. Eine solche vorzeitige Kündigung ist durch die Emittentin mit einer Kündigungsfrist von mindestens **[Anzahl der Bankarbeitstage der Kündigungsfrist einfügen]** (in Worten: **[einfügen]**) Bankarbeitstagen [(spätestens am **[Datum einfügen]**)] dem Anleihegläubiger gemäß Ziffer 11. (*Mitteilungen*) mitzuteilen. Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss einen Hinweis auf den Wahl-Rückzahlungstag (Call) enthalten.]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- 5.2 *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Die Emittentin ist [mit Ausnahme von Ziffer 5.4 (*Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen*) und des Rechts zur außerordentlichen Kündigung] nicht berechtigt, die Namensschuldverschreibung zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.
- 5.3 *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Anleihegläubigers.* Ein Recht auf ordentliche oder außerordentliche Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung der Namensschuldverschreibung nach Wahl des Anleihegläubigers besteht nicht.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:

- 5.4 *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibung insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit vor ihrem Endfälligkeitstag zu **[bei anderen Namensschuldverschreibungen als Nullkupon Namensschuldverschreibungen, einfügen:** ihrem Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum jeweiligen Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen] **[oder im Fall von Nullkupon-Namensschuldverschreibungen einfügen:** dem Amortisationsbetrag] zurückzuzahlen, sofern: (i) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Namensschuldverschreibung ändert, was wahrscheinlich zur Gänze oder teilweise zu ihrem Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde; und (ii) sofern die Voraussetzungen nach Ziffer 5.[4/5] (*Voraussetzungen für vorzeitige Rückzahlung und Rückkauf*) erfüllt sind.

Die Rückzahlung bedarf der vorherigen Kündigung. Eine solche vorzeitige Kündigung ist durch die Emittentin mit einer Kündigungsfrist von mindestens **[Anzahl der Bankarbeitstage der Kündigungsfrist einfügen]** (in Worten: **[einfügen]**) Bankarbeitstagen [(spätestens am **[Datum einfügen]**)] dem Anleihegläubiger gemäß Ziffer 11. (*Mitteilungen*)

mitzuteilen. Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss einen Hinweis auf den Rückzahlungstag enthalten.]

- 5.[4/5] *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und Rückkauf.* Eine vorzeitige Rückzahlung nach dieser Ziffer 5. und ein Rückkauf nach Ziffer 10.1 setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) und/oder Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bestimmungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, in keiner Hinsicht einen Ausfall begründet.

Wobei:

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Behörde gemäß Artikel 4 Abs. 1 Nr. 129 CRR, die für eine Sanierung oder Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Abs. 1 Nr. 40 CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

[Im Fall von Nullkupon-Namensschuldverschreibungen einfügen:

- 5.[5/6] "**Amortisationsbetrag**" entspricht der Summe aus:

- (i) **[●]** % des Nennbetrages der Namensschuldverschreibung (der "**Referenzkurs**"), und
- (ii) dem Produkt aus **[●]** % *per annum* (die "**Amortisationsrendite**") und dem Referenzkurs gerechnet ab dem Begebungstag (einschließlich) bis dem zur Rückzahlung festgelegten Datum (ausschließlich) oder dem Datum, zu dem die Namensschuldverschreibung zur Rückzahlung fällig wird (ausschließlich), wobei die Amortisationsrendite jährlich aufgezinst und der Zinstagequotient angewandt wird.

Zinstagequotient einfügen: [●]

6. Beauftragte Stellen, Zustellungsbevollmächtigter, Zahlungen

- 6.1 *Beauftragte Stellen.* Die anfänglich bestellte Zahlstelle ist:

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
Europaplatz 1a
4020 Linz
ÖSTERREICH

(als die "**Zahlstelle**")

Der anfänglich bestellte Zustellungsbevollmächtigte ist:

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
Zweigniederlassung Süddeutschland, Niederlassung Passau
Dr.-Emil-Brichta-Straße 9
94036 Passau
DEUTSCHLAND

(als der "**Zustellungsbevollmächtigte**" und, zusammen mit der Zahlstelle, jeweils eine "**Beauftragte Stelle**")

Der Anleihegläubiger wird sich ausschließlich an den Zustellungsbevollmächtigten und nicht an die Emittentin richten.

- 6.2 *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer oder mehrerer Beauftragter Stellen zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Beauftragte Stellen zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel einer Beauftragten Stelle wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern der Anleihegläubiger hierüber gemäß Ziffer 11. (*Mitteilungen*) vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurde.
- 6.3 *Beauftragte der Emittentin.* Die Beauftragten Stellen handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Anleihegläubiger und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und dem Anleihegläubiger begründet.
- 6.4 *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung von Zahlungen aus der Namensschuldverschreibung an den Anleihegläubiger auf das vom Anleihegläubiger dem Zustellungsbevollmächtigten bekannt gegebene Konto von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- 6.5 *Zins- und Kapitalzahlungen.* Sofern keine Treuhändersperre besteht, gilt folgendes: Zahlungen von Zinsen erfolgen durch die Zahlstelle an die Person, die zu Geschäftsschluss am 15. Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag Anleihegläubiger im Sinne von Ziffer 1.4 (*Gläubiger der Namensschuldverschreibung*) ist. Zahlungen von Kapital erfolgen durch die Zahlstelle an die Person, die 10 Bankarbeitstage vor dem Endfälligkeitstag gemäß Ziffer 5.1 (*Rückzahlung bei Endfälligkeit*) [bzw. dem Wahl-Rückzahlungstag (Call) gemäß Ziffer 5.2 (*Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin*)] [bzw. dem Rückzahlungstag gemäß Ziffer 5.4 (*Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen*)] Anleihegläubiger im Sinne von Ziffer 1.4 ist.

Sofern eine Treuhändersperre besteht, gilt folgendes: Zahlungen von Zinsen erfolgen durch die Zahlstelle an die Person, die zu Geschäftsschluss am 15. Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag Anleihegläubiger im Sinne von Ziffer 1.4 (*Gläubiger der Namensschuldverschreibung*) ist. Zahlungen von Kapital erfolgen durch die Zahlstelle an den Anleihegläubiger auf Basis einer mit Treuhandauftrag versehenen Bestätigung durch den zum gegebenen Zeitpunkt bestellten Treuhänder des Sicherungsvermögens des Anleihegläubigers gemäß §§ 125, 128 ff deutsches Versicherungsaufsichtsgesetz ("**VAG**"), dass sich die maßgeblichen Forderungen aus der Namensschuldverschreibung im Sicherungsvermögen des Anleihegläubigers befinden; ohne Vorlage einer entsprechenden Bestätigung, die unter Beachtung von Ziffer 9.3 (*Erklärungen des Treuhänders*) abgegeben wurde, braucht die Emittentin nicht zu leisten. Die Bestätigung durch den bestellten Treuhänder erfolgt per Telefax bis spätestens vier Bankarbeitstage vor Kapitalzahlung an den Zustellungsbevollmächtigten. Die Emittentin hat die Namensschuldverschreibung binnen vier Tagen ab Erhalt der Bestätigung des Treuhänders durch die Zahlstelle zurück zu zahlen, jedoch in keinem Fall vor dem Endfälligkeitstag gemäß Ziffer 5.1 (*Rückzahlung bei Endfälligkeit*) [bzw. dem Wahl-Rückzahlungstag (Call) gemäß Ziffer 5.2 (*Vorzeitige*

Rückzahlung nach Wahl der Emittentin)] [bzw. dem Rückzahlungstag gemäß Ziffer 5.4 im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen].

6.6 *Rückgabe der Urkunde.* Die Urkunde ist unverzüglich nach Rückzahlung der Namensschuldverschreibung unaufgefordert an den Zustellungsbevollmächtigten zurückzugeben.

6.7 *Bankarbeitstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Zusammenhang mit der Namensschuldverschreibung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann hat der Anleihegläubiger erst am nächsten Bankarbeitstag Anspruch auf diese Zahlung. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Bankarbeitstag**" jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross-Settlement Express Transfer ("**TARGET2**") System oder jedes Nachfolgesystem zu diesem System und Geschäftsbanken in Linz für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

6.8 *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Namensschuldverschreibung schließen, soweit anwendbar, sämtliche im Fall der Rückzahlung oder vorzeitigen Rückzahlung zahlbaren Beträge ein.

7. Steuern

7.1 Die Emittentin haftet nicht für und ist nicht zum Ausgleich von Zahlungen irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstiger Zahlungen verpflichtet, die für den Anleihegläubiger oder dessen Nachfolger zur Anwendung gelangen könnten.

7.2 Alle in Bezug auf die Namensschuldverschreibung zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

8. Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen (soweit vorgesehen) verjähren nach drei Jahren und Ansprüche auf die Zahlung von Kapital verjähren nach zehn Jahren, jeweils ab Fälligkeit.

9. Benachrichtigungen

9.1 *Benachrichtigungen.* Eine Benachrichtigung durch den Anleihegläubiger, einschließlich der Mitteilungen gemäß Ziffer 1.3 (*Übertragung*) ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber dem Zustellungsbevollmächtigten zu erklären und persönlich oder per Einschreiben oder anerkannte Botendienste an den Zustellungsbevollmächtigten zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Anleihegläubiger der betreffenden Namensschuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch Vorlage des Originals der Urkunde oder auf andere geeignete Weise erbracht werden. Eine etwaige Übersendung des Originals der Urkunde erfolgt auf Risiko des Anleihegläubigers. Jede Benachrichtigung hat im Falle einer Treuhandsperrung unter Beachtung von Ziffer 9.3 (*Erklärungen des Treuhänders*) zu erfolgen.

9.2 *Treuhandermittlung.* Im Falle einer Treuhandsperrung ist dem Schreiben des Anleihegläubigers, mit dem dieser der Emittentin mitteilt, dass Forderungen aus der Namensschuldverschreibung dem Sicherungsvermögen dieses Anleihegläubigers gemäß

§§ 125, 128 ff deutsches VAG zugeführt wurden, ein Nachweis der Treuhänderstellung und eine Unterschriftenprobe des Treuhänders beizufügen (gemeinsam die "**Treuhändermitteilung**").

- 9.3 *Erklärungen des Treuhänders.* Im Falle einer Treuhandsperre hat jede Rechtshandlung und jede Erklärung des Treuhänders des Sicherungsvermögens des Anleihegläubigers gemäß §§ 125, 128 ff deutsches VAG unter Vorlage eines aktuellen Nachweises der Treuhänderstellung und einer aktuellen Unterschriftenprobe oder, sofern sich seit Abgabe der Treuhändermitteilung keine Änderungen ergeben haben, unter Bezugnahme auf den bei Abgabe der Treuhändermitteilung vorgelegten Nachweis der Treuhänderstellung nebst Unterschriftenprobe zu erfolgen.

10. Rückkauf und Entwertung

- 10.1 *Rückkauf.* Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und die Voraussetzungen nach Ziffer 5.[4/5] (*Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und Rückkauf*) erfüllt sind, ist die Emittentin berechtigt, die Namensschuldverschreibung im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbene Namensschuldverschreibung kann nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.
- 10.2 *Entwertung.* Eine vollständig zurückgezahlte Namensschuldverschreibung ist unverzüglich zu entwerten und kann nicht wieder emittiert oder wieder verkauft werden. Die Zahlstelle wird die Entwertung vornehmen.

11. Mitteilungen

Alle diese Namensschuldverschreibung betreffenden Mitteilungen an den Anleihegläubiger erfolgen durch schriftliche Mitteilung an den Zustellbevollmächtigten zur Weiterleitung an den Anleihegläubiger an seine jeweils zuletzt dem Zustellbevollmächtigten schriftlich mitgeteilte Adresse oder E-Mail-Adresse.

Alle diese Namensschuldverschreibung betreffenden Mitteilungen an den Anleihegläubiger können auch durch Veröffentlichung in [**maßgebliche Zeitung einfügen**], oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Deutschland erfolgen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 12.1 *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt dieser Namensschuldverschreibung sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht (Hauptstatut). Die Regelungen in Ziffer 2 bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht und sollen ausschließlich nach österreichischem Recht ausgelegt werden.
- 12.2 *Gerichtsstand.* Für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dieser Namensschuldverschreibung ist das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig.
- 12.3 *Teilnichtigkeit.* Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren

wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich. Das gilt sinngemäß für Lücken dieser Anleihebedingungen.

13. Aufrechnungsverzicht

Die Emittentin verzichtet hinsichtlich der Forderungen aus der Namensschuldverschreibung auf Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte und ähnliche sonstige Rechte, solange und soweit Forderungen aus der Namensschuldverschreibung zum Sicherungsvermögen im Sinne von §§ 125, 128 ff deutsches VAG des Anleihegläubigers oder zu einer aufgrund anderer gesetzlichen Vorschriften deutschen Recht zwingend gebildeten Deckungsmasse des Anleihegläubigers gehören. Das gilt auch im Falle der Eröffnung eines Konkurs- oder anderen Insolvenzverfahrens des Anleihegläubigers.

Annex

Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism – SRM*) sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Für diese Zwecke hat die Abwicklungsbehörde ua die Herabschreibung und Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente vorzunehmen, wenn sie feststellt, dass das Institut (oder ein Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4 BaSAG) ohne eine Herabschreibung und Umwandlung nicht länger existenzfähig ist oder eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt.

Die Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente hat in folgender Reihenfolge (und jeweils im zur Verwirklichung der Abwicklungsziele und zur Verlustabdeckung erforderlichen Umfang) zu erfolgen:

- (i) zunächst sind Posten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1 – "CET 1"*) proportional zu den Verlusten zu verringern;
- (ii) danach ist der Nennwert der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1 – "AT 1"*) herabzusetzen oder umzuwandeln oder beides; und
- (iii) danach der Nennwert der Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2 – "Tier 2"*) herabzusetzen oder umzuwandeln oder beides.

Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*) kann die Abwicklungsbehörde nicht nur Eigentumstitel und relevante Kapitalinstrumente wie (i), (ii) und (iii) (= Posten des CET 1, AT 1 Instrumente und Tier 2 Instrumente) herabsetzen bzw. umwandeln, sondern auch entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens im erforderlichen Umfang:

- (iv) den Nennwert nachrangiger Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um AT 1 Kapital oder Tier 2 Kapital handelt, herabsetzen;
- (v) den Nennwert anderer nachrangiger Verbindlichkeiten (einschließlich der Rangfolge gemäß § 131 BaSAG, wie nicht bevorrechtigte nicht nachrangige (non-preferred senior) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen) herabsetzen und
- (vi) die restlichen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (einschließlich bestimmter nicht nachrangiger Verbindlichkeiten, wie nicht nachrangige und nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen) herabsetzen (Abfolge der Herabsetzung und Umwandlung bzw. sog. "Verlusttragungskaskade").

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung sind:

- (a) Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt; und
- (b) unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann; und
- (c) Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente kann vor dem und unabhängig von dem Instrument der Gläubigerbeteiligung ausgeübt werden, sodass Ansprüche von Gläubigern nachrangiger Schuldverschreibungen einer gesetzlichen Verlustbeteiligung unterliegen können, während Ansprüche von Gläubigern anderer Schuldverschreibungen unberührt bleiben können.

Sollte die Namensschuldverschreibung Gegenstand der Anordnung der Herabschreibung und Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung sein, könnte ihr Nennwert (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als Ansprüche des Anleihegläubigers im Zusammenhang mit der Namensschuldverschreibung.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) Die folgenden Forderungen haben denselben Rang, welcher höher ist als der Rang von Forderungen von nicht nachrangigen nicht abgesicherten und nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen nicht abgesicherten Gläubigern: (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der Union zurückgehen würden, die sich außerhalb der Union befinden.
- (b) Die folgenden Forderungen haben denselben Rang, der höher als der Rang gemäß Punkt (a) ist: (i) gesicherte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten.
- (c) Darüber hinaus existiert seit 30.6.2018 ein (neuer) Rang für bestimmte Schuldtitel. Demnach haben nicht nachrangige unbesicherte Forderungen im Konkursverfahren einen höheren Rang (dh. sind vorrangig) als unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln iSv § 131 Abs. 3 BaSAG. Solche sog. „nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen (non-preferred senior) Schuldtitel“ sind Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs. 3 BaSAG hingewiesen. Derartige nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldtitel haben im Konkursverfahren einen höheren Rang als Forderungen, die sich aus Instrumenten iSv § 90 Abs. 1 Z 1 bis Z 4 BaSAG ergeben (insbesondere AT1 Instrumente, Tier 2 Instrumente und sonstige nachrangige Verbindlichkeiten).

Daher wären im Fall von Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (insbesondere Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Ansprüche des Anleihegläubigers jedenfalls nachrangig zu den in Punkt (a) und (b) und gegebenenfalls auch in Punkt (c) angegebenen Ansprüchen, weshalb sie Zahlungen auf ihre Ansprüche nur erhalten würden, wenn und soweit diese (ihnen gegenüber vorrangigen) Ansprüche vollständig beglichen wurden.

Anlage ./1

Muster der Übertragungserklärung

DIE VERBRINGUNG DIESES DOKUMENTS ODER EINER BEGLAUBIGTEN ABSCHRIFT DIESES DOKUMENTS, ODER EINES DOKUMENTS, DAS EINE ERSATZBEURKUNDUNG ODER EINE RECHTSBEZEUGENDE BEURKUNDUNG DIESES DOKUMENTS DARSTELLT, WIE BEISPIELSWEISE SCHRIFTLICHE BESTÄTIGUNGEN ODER BEZUGNAHMEN DARAUF, NACH ÖSTERREICH SOWIE DAS AUSDRUCKEN ODER LESEN VON E-MAILS, DIE AUF DIESES DOKUMENT BEZUG NEHMEN, IN ÖSTERREICH ODER DAS SENDEN EINER E-MAIL MIT ELEKTRONISCHER ODER DIGITALER SIGNATUR, DIE AUF DIESES DOKUMENT BEZUG NIMMT AN ODER VON EINER E-MAIL-ADRESSE MIT ÖSTERREICHBEZUG KANN ÖSTERREICHISCHE RECHTSGESCHÄFTS-GEBÜHREN AUSLÖSEN. DAHER HABEN DAS ORIGINAL DIESES DOKUMENTS SOWIE ALLE BEGLAUBIGTEN ABSCHRIFTEN DAVON UND UNTERZEICHNETE BEZUGNAHMEN DARAUF AUSSERHALB ÖSTERREICHS ZU BLEIBEN UND DAS AUSDRUCKEN ODER LESEN VON E-MAILS, DIE AUF DIESES DOKUMENT BEZUG NEHMEN, IN ÖSTERREICH UND DAS SENDEN VON E-MAILS, DIE SICH AUF DIESES DOKUMENT BEZIEHEN UND EINE ELEKTRONISCHE ODER DIGITALE SIGNATUR AUFWEISEN, VON ODER AN EINE E-MAIL-ADRESSE MIT ÖSTERREICHBEZUG IST ZU UNTERLASSEN.

Übertragungserklärung

1. **[Firmenwortlaut des Altgläubigers einfügen]** mit dem Sitz in **[Sitzort einfügen]** und der Geschäftsanschrift **[Geschäftsanschrift einfügen]** (der "Altgläubiger") tritt hiermit an **[Firmenwortlaut des Neugläubigers einfügen]** mit dem Sitz in **[Sitzort einfügen]** und der Geschäftsanschrift **[Geschäftsanschrift einfügen]** (der "Neugläubiger") die **[Maßgebliches einfügen: kündbaren / fix verzinslichen / Nullkupon]** Namensschuldverschreibung 20[●] – 20[●] (die "Namensschuldverschreibung(en)") im Nennbetrag von EUR **[Nennbetrag einfügen]** (der "Nennbetrag") (in Worten: **[Nennbetrag in Worten einfügen]** Euros) der **[Emittentin einfügen]** (die "Emittentin") ab und der Neugläubiger erklärt die Annahme der Abtretung.
2. In den Anleihebedingungen definierte Begriffe haben in dieser Übertragungserklärung (die "**Übertragungserklärung**") die ihnen in den Anleihebedingungen zugewiesene Bedeutung.
3. Für den Fall, dass der Altgläubiger eine Treuhändermitteilung nach Maßgabe von Ziffer 9.2 (*Treuhändermitteilung*) der Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibung an die Emittentin übermittelt hat, wird der Altgläubiger dem Zustellungsbevollmächtigten die Zustimmung des Treuhänders zu der Zession unter Beachtung von Ziffer 9.3 (*Erklärungen des Treuhänders*) der Anleihebedingungen nachweisen.
4. Der Neugläubiger erklärt und sichert zu, dass: (i) er anlässlich der Abtretung eine eigenständige Untersuchung aller Risiken aus oder in Zusammenhang mit der Namensschuldverschreibung durchgeführt hat; und (ii) er Kenntnis vom Inhalt der Anleihebedingungen (insbesondere von den Bestimmungen betreffend Übertragung und das Erfordernis der Versendung einer Übertragungsanzeige durch den Altgläubiger an den Zustellungsbevollmächtigten) hat.

5. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, haftet der Altgläubiger dem Neugläubiger nicht für die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit, Vollständigkeit, Erfüllung oder Durchsetzbarkeit: (i) der Anleihebedingungen oder eines anderen Dokumentes; oder (ii) einer Aussage, Mitteilung oder Information, die in Zusammenhang mit der Namensschuldverschreibung gemacht oder zur Verfügung gestellt wurde. Gesetzliche Zusicherungen und Gewährleistungen sind abbedungen, soweit dies rechtlich möglich ist; insbesondere haftet der Altgläubiger weder für die Richtigkeit noch die Einbringlichkeit der Namensschuldverschreibung.
6. Diese Übertragungserklärung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist in Frankfurt am Main in der Bundesrepublik Deutschland.

[Ort einfügen], am **[Datum einfügen]**

[Altgläubiger einfügen]

[Namen und Vertretungsbefugnis einfügen]

[Namen und Vertretungsbefugnis einfügen]

[Ort einfügen], am **[Datum einfügen]**

[Neugläubiger einfügen]

[Namen und Vertretungsbefugnis einfügen]

[Namen und Vertretungsbefugnis einfügen]

Muster der Übertragungsanzeige

DIE VERBRINGUNG DIESES DOKUMENTS ODER EINER BEGLAUBIGTEN ABSCHRIFT DIESES DOKUMENTS, ODER EINES DOKUMENTS, DAS EINE ERSATZBEURKUNDUNG ODER EINE RECHTSBEZEUGENDE BEURKUNDUNG DIESES DOKUMENTS DARSTELLT, WIE BEISPIELSWEISE SCHRIFTLICHE BESTÄTIGUNGEN ODER BEZUGNAHMEN DARAUF, NACH ÖSTERREICH SOWIE DAS AUSDRUCKEN ODER LESEN VON E-MAILS, DIE AUF DIESES DOKUMENT BEZUG NEHMEN, IN ÖSTERREICH ODER DAS SENDEN EINER E-MAIL MIT ELEKTRONISCHER ODER DIGITALER SIGNATUR, DIE AUF DIESES DOKUMENT BEZUG NIMMT AN ODER VON EINER E-MAIL-ADRESSE MIT ÖSTERREICHBEZUG KANN ÖSTERREICHISCHE RECHTSGESCHÄFTSGEBÜHREN AUSLÖSEN. DAHER HABEN DAS ORIGINAL DIESES DOKUMENTS SOWIE ALLE BEGLAUBIGTEN ABSCHRIFTEN DAVON UND UNTERZEICHNETE BEZUGNAHMEN DARAUF AUSSERHALB ÖSTERREICHS ZU BLEIBEN UND DAS AUSDRUCKEN ODER LESEN VON E-MAILS, DIE AUF DIESES DOKUMENT BEZUG NEHMEN, IN ÖSTERREICH UND DAS SENDEN VON E-MAILS, DIE SICH AUF DIESES DOKUMENT BEZIEHEN UND EINE ELEKTRONISCHE ODER DIGITALE SIGNATUR AUFWEISEN, VON ODER AN EINE E-MAIL-ADRESSE MIT ÖSTERREICHBEZUG IST ZU UNTERLASSEN.

EINSCHREIBEN

[●]

[●]

(als "Zustellungsbevollmächtigter")

1. **[Firmenwortlaut des Altgläubigers einfügen]** mit dem Sitz in **[Sitzort einfügen]** und der Geschäftsanschrift **[Geschäftsanschrift einfügen]** als Inhaber und Gläubiger (der "Altgläubiger") der **[Maßgebliches einfügen: kündbaren / fix verzinslichen / Nullkupon] Namensschuldverschreibung 20[●] – 20[●]** (die "Namensschuldverschreibung") im Nennbetrag von EUR **[Nennbetrag einfügen]** (der "Nennbetrag") (in Worten: **[Nennbetrag in Worten einfügen]** Euro) der **[Emittentin einfügen]** teilt dem/der gemäß den Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibung (die "Anleihebedingungen") bestellten Zustellungsbevollmächtigten mit, dass die Namensschuldverschreibung durch Abtretung gemäß Ziffer 1.3 (*Übertragung*) der Anleihebedingungen an **[Firmenwortlaut des Neugläubigers einfügen]** mit dem Sitz in **[Sitzort einfügen]** und der Geschäftsanschrift **[Geschäftsanschrift einfügen]** (der "Neugläubiger") übertragen worden ist und dass der Neugläubiger mit Wirkung vom **[Datum einfügen]** aus der Namensschuldverschreibung allein berechtigt ist. Nach den Anleihebedingungen zu leistende Zahlungen sind auf das bei **[Kreditinstitut einfügen]**, geführte Konto mit der IBAN **[IBAN einfügen]** vorzunehmen.
2. In den Anleihebedingungen definierte Begriffe haben in dieser Übertragungsanzeige die ihnen in den Anleihebedingungen zugewiesene Bedeutung.
3. Diese Übertragungsanzeige unterliegt deutschem Recht.

[Firmenwortlaut des Altgläubigers einfügen]

[vertreten durch **[ggf. Vertreter einfügen]**]

[Ort einfügen], am **[Datum einfügen]**

[Unterschrift Altgläubiger bzw. Vertreter]